

Auf der Grundlage des

- § 28 Abs. 1 Ziffer 9, § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KomRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202);
- § 90 des Achten Buches (VIII) des Sozialgesetzbuches (SGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), § 17 und § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 21.06.2007 (GVBl. I S. 110), § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Seite 174), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KomRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202)

beschließt der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 10.05.2010 folgende

Satzung des Amtes Döbern-Land zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle

§ 1

Grundsätze

- (1) Für die Betreuung von Kindern, die durch das Amt Döbern-Land in Kindertagespflege vermittelt werden, werden Elternbeiträge als Gebühr erhoben. Gleiches gilt für eine von den Eltern selbst organisierte Kindertagespflege, die nachträglich vom Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, anerkannt wurde.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zusätzlich zu entrichten. Die Regelung zum Essengeld wird nicht in dieser Satzung sondern in einem Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson direkt geregelt.
- (3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz und der Abschluss eines Vertrages über die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes zwischen dem Amt Döbern-Land und den Personensorgeberechtigten.

§ 2

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Betreuung entsprechend dem nach § 1 Abs. 3 geschlossenen Vertrag endet bzw. gegebenenfalls wirksam gekündigt wird.
- (2) Bei Bedarf wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten für Kinder angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.
- (4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben.
- (5) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kindertagespflege oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längerer, zusammenhängender Erkrankung usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Amtsverwaltung.

§ 4 Beitragsbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Vorjahreseinkommen der Eltern (§ 6 der Satzung)
 - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes

Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigter ist gemäß § 1602 BGB nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kind um jeweils 10 %.

- (2) Für Gastkinder (max. 4 Wochen pro Kalenderjahr) wird ein Pauschalbetrag pro Tag erhoben. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit zugrunde gelegt.
- (3) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit zugrunde gelegt.
- (4) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird per Bescheid festgesetzt.
- (5) Die Höhe der Elternbeiträge sind den Anlagen 1 und 2 der Elternbeitragsatzung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 5 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl: Betreuung bis 6 Stunden/Tag bzw. über 6 Stunden/Tag

Ebenfalls wird eine stundenweise Betreuung ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertagesstätte angeboten. Dieses Angebot richtet sich an Eltern, für die die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte wegen eines geringen Bedarfs nicht den Arbeitszeiten der Eltern im Einzelfall angepasst werden kann. Die Gesamtzeit der täglichen Betreuung wird tageszeitlich variabel durch den Zeitraum der Erwerbstätigkeit der Eltern auf max. 10 Stunden festgelegt.

- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten. Die Betreuungszeit sollte in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten.
- (3) Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Kurzzeitbetreuung für Gastkinder von max. 20 Arbeitstagen pro Kalenderjahr.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen ist das positive Jahreseinkommen der Eltern im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des letzten Kalenderjahres. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, das Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG hinzuzurechnen.
- (2) Ändert sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres, wird das voraussichtliche Jahreseinkommen nach dem Eintritt der Einkommensänderung neu errechnet. Jede Einkommensänderung ist durch den Beitragspflichtigen gem. § 2 Abs. 1 der Satzung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:
- a) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit und nichtselbständiger Tätigkeit einschließlich Altersrenten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, sowie bei sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG, sind die Einkommens- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Vorsorgeaufwendungen bzw. die Sozialabgaben, die Werbungskosten, die Sonderausgaben nach § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG abzugsfähig.
 - b) Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG sind die Werbungskosten abzugsfähig.
 - c) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen.
- (4) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

- (5) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl I S. 3194) der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.
- (6) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der jeweiligen Betreuungszeit zu zahlen.

§ 7

Erklärung zum Elterneinkommen

- (1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise des letzten Kalenderjahres. Geeignete Einkommensnachweise sind insbesondere:
 - Lohnsteuerbescheinigung
 - Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
 - Bescheid über Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. XII
 - Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Einkommenssteuerbescheid
 - lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise
 - Bescheid über Wohngeld
 - Nachweise über Kindergeld
- (2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.
- (3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats bei der Amtsverwaltung abzugeben.
- (4) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber der Amtsverwaltung nachzuweisen.
- (5) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Amt Döbern-Land ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der Betreuungszeit den Höchstbeitrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

§ 8

Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Elternbeiträge sind bis zum 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.
- (2) Bei Kurzzeitbetreuung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Kostenbeitragsbescheides zu leisten.
- (3) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt an das Amt Döbern-Land.

§ 9
Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 1 a SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Landkreis Spree-Neiße Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Landkreis Spree-Neiße Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erstattet werden.

§ 10
Härtefallklausel

Belegen die Beitragsschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Höchstbetrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 11
Zwangsverfahren

- (1) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, wird der nach § 1 Abs. 3 geschlossene Vertrag durch das Amt Döbern-Land fristlos gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. In diesem Fall besteht die Gebührenpflicht bis die Kündigung wirksam wird.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.06.2002 außer Kraft.

Döbern, den 24.06.2010


Günter Quander
Amtdirektor

